

Backe, backe Kuchen - das Finanzamt hat gerufen!

Dr. Christian Sterzinger
(nicht in dienstlicher Eigenschaft)

Agenda

- * Ausgangssituation
- * Auswirkungen der Regelung des § 2b UStG
- * Nachhaltigkeit der Leistungen
- * Zurechnung der Leistung
- * Weitere Überlegungen zur Vermeidung einer Steuerbarkeit

Ausgangssituation

Der Verkauf von Kaffee und Kuchen ist an vielen Schulen eine beliebte Tradition.

Schüler sammeln (mit Unterstützung der Eltern) durch den Verkauf Geld, das für Aktivitäten in der Klasse oder der Schule verwendet wird.

Weitere Beispiele sind der Verkauf von Gegrilltem, belegten Brötchen oder Kaltgetränken, Aufführungen von Schülergruppen gegen Eintritt oder die Veranstaltung von Tombolas.

Auswirkungen des § 2b UStG

Nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. handeln öffentliche Schulträger als Unternehmer, wenn die Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art erfüllt sind.

Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nicht vor, wenn die Umsatzgrenze von 45.000 Euro pro Jahr nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung dieser Umsatzgrenze ist auf die einzelne Schule bzw. auf die einzelne Veranstaltung abzustellen.

Auswirkungen des § 2b UStG

Im Anwendungsbereich des § 2b UStG kommt diese Umsatzgrenze nicht mehr zur Anwendung.

Da der Verkauf der Getränke und Nahrungsmittel auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, ist unerheblich, ob eine Nichtbesteuerung zu etwaigen Wettbewerbsverzerrungen führt oder nicht.

Auswirkungen des § 2b UStG

Unter dem Stichwort „Kuchensteuer“ ist daher die steuerliche und politische Diskussion entbrannt, welche Auswirkungen sich aus der Neuregelung des § 2b UStG für an Schulen erzielte Umsätze ergeben.

Verschiedene Bundesländer haben inzwischen reagiert. Diese vertreten aber im Detail unterschiedliche Rechtsansichten, wie auch in Zukunft eine Besteuerung vermieden werden kann.

Nachhaltigkeit der Leistungen

Bayerisches LSt, Vfg. v. 21.12.2023, UR 2024, 146; OFD
Karlsruhe, Vfg. v. 11.12.2023 - 23 - S 710.7 - 1/2, juris

Keine Beteiligung am Markt (und damit keine unternehmerische Tätigkeit), wenn sich im Rahmen einer Festlichkeit/Aktivität der Teilnehmerkreis/die Zielgruppe üblicherweise auf die Mitglieder der jeweiligen Einrichtung beschränkt. Ein erweiterter Teilnehmerkreis durch Eltern oder Großeltern ist unschädlich.

Beteiligung am Markt

- * Können Dritte die Leistung in Anspruch nehmen (Tag der offenen Tür) liegt eine nachhaltige Tätigkeit vor.

Nach einer Pressemitteilung des FinMin BW v. 8.12.2023 sollen aber auch Verkäufe auf Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten oder anderen Anlässen außerhalb der Schule nicht der Besteuerung zu unterwerfen sein.

Beteiligung am Markt

Probleme:

- * Selbst wenn Angehörige zum erweiterten Teilnehmerkreis gehören, ist fraglich, ob auch bei der Teilnahme anderer Personen (Stiefeltern; Freunde der Kinder) die Unternehmereigenschaft ausgeschlossen ist.
- * Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn eine andere Person erst im Laufe der Veranstaltung daran teilnimmt?
- * Im Ergebnis müssten Gästelisten für jede Veranstaltung geführt und ggf. mehrere Jahre aufbewahrt werden .

Zurechnung der Leistung

FinMin NRW, Pressemitteilung v. 28.12.2023;
FinMin Thüringen, Pressemitteilung v. 4.5.2023

Wird jede Veranstaltung von einer anderen Elterngruppe, Klasse oder Jahrgangsstufe federführend organisiert und ausgerichtet, ist die Leistung nicht dem Schulträger zuzurechnen.

Zurechnung der Leistung

Die Unternehmereigenschaft der einzelnen Gruppe ist mangels nachhaltiger Tätigkeit abzulehnen.

Wird die jeweilige Gruppe über einen längeren Zeitraum tätig und richtet mehrere Veranstaltungen aus, ist erfolgt keine Umsatzbesteuerung wenn die Grenzen der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG (Vorjahresumsatz weniger als 22.000 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50.000 Euro) eingehalten werden.

Zurechnung der Leistung

Probleme:

- * Wem ist die Leistung zuzurechnen, wenn die Gesamtorganisation der Veranstaltung durch die Schule erfolgt?
- * Welche Folgen hat der Umstand, dass die Erlöse an die Schule weitergeleitet werden?
- * Planmäßiger Aufspaltung und künstlicher Verlagerung von Umsätzen mit dem Ziel, die Kleinunternehmergrenze jeweils nicht zu überschreiten? EuGH, Urteil vom 4.10.2024 - C-171/23
- * Prüfung ergibt nach Jahren, dass die Leistung doch dem Schulträger zuzurechnen ist.

Weitere Überlegungen zur Vermeidung einer Steuerbarkeit

Abgabe ohne Entgelt verbunden mit der Bitte um eine Spende zumindest bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der Gäste überschaubar ist und aufgrund persönlicher und sozialer Bindungen auch damit zu rechnen ist, dass entsprechende Spenden erfolgen.

Spende

- * Vereinnahmung von Spenden ist keine wirtschaftliche/unternehmerische Tätigkeit.
- * Zwischen der Abgabe der Getränke/Speisen und der Spende und besteht kein unmittelbarer Zusammenhang, so dass kein umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegt.

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!